

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/089/2016

Beschlussvorlage

TOP

Erhebung von einmaligen Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der "MAYENER STRASSE", unteres Teilstück, innerhalb der Ortslage, Ortsgemeinde Kottenheim; hier: endgültige Beitragserhebung

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Abteilung: Abteilung 3

Datum:
07.06.2016

Aktenzeichen:
3 - 652-30 G 642

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt sind die Ratsmitglieder ... gemäß § 22 GemO ausgeschlossen. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz.

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt, für die entstandenen, beitragsfähigen Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „**MAYENER STRASSE**“, unteres Teilstück, Flur 7 Parzelle Nr. 594/4 und 2838/5952, innerhalb der Ortslage, Ortsgemeinde Kottenheim, entsprechend den Bestimmungen des KAG und der ABS vom 15.07.2003, die **endgültige Beitragsveranlagung** im Wege der Kostenspaltung durchzuführen.
2. Die „**MAYENER STRASSE**“, unteres Teilstück, innerhalb der Ortslage, Ortsgemeinde Kottenheim, stellt einen selbständigen Ermittlungsbereich und somit ein eigenes Abrechnungsgebiet dar.
3. Festsetzung des Gemeindeanteils
Entsprechend § 10 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.
4. Festsetzung des Ausbuaufwands
Der beitragsfähige, endgültige Ausbuaufwand beträgt **10.822,81 €**. Nach Abzug des 50 %-igen Gemeindeanteiles sind ebenfalls 50 %, = **5.411,40 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
5. Festsetzung des endgültigen Ausbaubeitrages
Der endgültige Ausbaubeitrag je m² gewichteter beitragspflichtiger Fläche wird für diese Maßnahme im Wege der Kostenspaltung auf **0,746946 €** festgesetzt
6. Vorausleistungen wurden für diese Maßnahme nicht erhoben. Insgesamt führt die endgültige Beitragsabrechnung zu einer **Beitragsveranlagung** in Höhe von **5.411,41 €**.

7. Fälligkeit

Der Ausbaubeitrag wird gemäß § 12 Abs. 1 der ABS 3 Monate nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.

8. Die Verwaltung wird beauftragt, die endgültige Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und durchzuführen

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kottenheim hat in der „**MAYENER STRASSE**“, unteres Teilstück, Flur 7 Parzelle Nr. 594/4 und 2838/5952, innerhalb der Ortslage, Ortsgemeinde Kottenheim, die Straßenbeleuchtung erneuert.

Hierfür sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Kottenheim vom 15.07.2003 (ABS) Ausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung (§ 8 Abs. 2 Nr. 10 ABS) zu erheben.

Die Baumaßnahme umfasst die Lieferung und Aufstellung von 5 Stck. neuen Straßenlampen einschl. Leuchtmittel, Stahlrohrmaste, Masthöhe: 6,00 m, zuzüglich der Erd- und Kabelverlegungsarbeiten, Montage- und Anschlussarbeiten sowie die Ingenieurskosten.

Die Baumaßnahme ist komplett fertiggestellt.

Bevor jedoch jetzt die endgültige Abrechnung durchgeführt und die Beitragsbescheide zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat hierzu einen Beschluss entsprechend dem nachfolgenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2016	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle: 54111-233200-30-9

Anlagen: